

Das den Monarchen beschränkende Element sind die Landtage. Diese beruhen in zwei deutschen Staaten, den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern, noch auf einer altständischen Zusammensetzung. In allen übrigen haben sie den Charakter einer modernen konstitutionellen Volksvertretung. Die regelmäßige Verfassungsform in Deutschland ist demnach die konstitutionell monarchische. Auf ihr wird der Schwerpunkt der Darstellung liegen. Die altständische Verfassung der beiden Mecklenburg gehört einer vergangenen Zeitepoche an; [sie wird trotz des Widerstandes der Klasse, welche ihre Privilegien auf sie stützt, der Ritterschaft beider Großherzogtümer, in absehbarer Zeit modernen konstitutionellen Einrichtungen weichen müssen]. Es liegt daher keine Veranlassung vor, sie in einem dogmatischen System des heutigen Staatsrechts zum Gegenstand besonderer Betrachtung zu machen. Ebensowenig läßt sich ihre Darstellung mit der Darstellung der konstitutionell monarchischen Verfassung zu einem systematischen Ganzen vereinigen. Sie wird daher nach dem Vergange aller früheren Systeme des deutschen Staatsrechts nicht berücksichtigt werden<sup>1</sup>.

Eine republikanische Verfassung in Gestalt einer Stadtgemeindeverfassung besteht in den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

#### Erster Unterabschnitt.

### Die konstitutionell-monarchischen Staaten.

#### Einleitung.

#### § 83.

Die Organe der konstitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands sind:

1. der Monarch. Er ist Träger der Staatsgewalt (vgl. oben S. 19). Er wird unmittelbar durch die Verfassung des Staates zu seiner Stellung berufen und leitet seine Rechte von keinem anderen Organe ab. Er vereinigt in seiner Person die Fülle staatlicher Hoheit und Macht;

2. der Landtag. Er bildet ein beschränkendes Element, an dessen Mitwirkung der Monarch bei Ausübung bestimmter Funktionen gebunden ist; es stehen ihm daher nur diejenigen Rechte zu, welche ihm durch Verfassung oder Gesetz beigelegt sind. Die Mitglieder des Landtages werden zum größten Teil durch Wahlen der Bevölkerung, vereinzelt durch unmittelbare Verfassungsbestimmungen oder einen Akt des Monarchen zur Ausübung ihrer Tätigkeit berufen. Der Landtag als solcher leitet aber seine

<sup>1</sup> Vgl. oben § 56 S. 162. Eine eingehende Darstellung derselben gibt O. Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts Bd. 3.